



Satzung
der
Deutschen Vereinigung für Internationales
Steuerrecht
Deutsche Landesgruppe der International Fiscal Association, I.F.A.
German Branch of the International Fiscal Association, I.F.A.
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Satzung*

der Deutschen Vereinigung für internationales Steuerrecht (Deutsche Landesgruppe der International Fiscal Association, I.F.A.)

Art. 1

Die Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht dient der wissenschaftlichen Pflege des Internationalen Steuerrechts. Die Mitglieder der Vereinigung sind zugleich Mitglieder der I.F.A.

Die Vereinigung ist ein nicht rechtsfähiger Verein mit dem Sitz in Berlin.

Art. 2

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Aufgaben sind im einzelnen:

- a) durch wissenschaftliche Veranstaltungen bei ihren Mitgliedern das Studium des internationalen und ausländischen Finanz- und Steuerrechts sowie verwandter Zweige des internationalen Rechts zu pflegen;
- b) die Erledigung derjenigen mit den Aufgaben zu a) zusammenhängenden Angelegenheiten, die sich aus der Zugehörigkeit der Vereinigung zur I.F.A. ergeben.

(2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Vereinigung setzt ihre Mittel und insbesondere ihr Beitragsaufkommen ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Zwecke ein; in diesen Grenzen kann sie Teile daraus an Dritte weiterleiten, um entweder wissenschaftliche Projekte gemäß einer Entscheidung ihres Vorstands zu fördern oder ihre Beitragspflicht gegenüber der I.F.A. nach Maßgabe der jeweils gültigen Beschlüsse der internationalen Mitgliederversammlung sowie ihrer Statuten zu erfüllen. Solche Ausgaben sind auch dann zulässig, wenn die Vereinigung dafür mehr als die Hälfte der ihr insgesamt in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt.

Art. 3

Die Vereinigung kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Einrichtung von Bezirksgruppen bedienen.

Art. 4

Die Vereinigung erhebt zur Erfüllung ihrer Zwecke Beiträge, die für jedes Geschäftsjahr vom Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der I.F.A. festgesetzt werden.

Art. 5

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern; die Mitglieder werden von der Jahresversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet nach einem vom Vorstand zu bestimmenden Turnus eines der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, mit Wirkung bis zur nächsten Jahresversammlung weiter Vorstandsmitglieder zuzuwählen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich im Falle der Verhinderung durch schriftlich bevollmächtigtes anderes Vorstandsmitglied mit vollem Stimmrecht vertreten zu lassen.

Art. 6

- (1) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Aufhebung der Vereinigung keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen an die Vereinigung rückerstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zur satzungsmäßigen Verwendung gehört auch die Vergabe von Mitteln nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Im Sinne Ihrer Zweckbestimmung gem. Art. 1, „der wissenschaftlichen Pflege des Internationalen Steuerrechts zu dienen“, kann die Deutsche Vereinigung für die wissenschaftliche Bearbeitung steuerrechtlicher Themen mit internationalem Bezug finanzielle Mittel einsetzen.
 - b) Gefördert werden Arbeiten, deren Themen die Vereinigung auswählt, aber auch bereits abgeschlossene wissenschaftliche Arbeiten, die der Vereinigung von Dritter Seite vorgelegt werden, durch eine Einmalprämie oder durch laufende Zuschüsse.

- c) Die Themen müssen mit dem von der Vereinigung festgelegten Forschungskatalog kompatibel sein.
- d) Die Arbeiten müssen wissenschaftlich korrekt in Schriftform vorgelegt werden.
- e) Ihre Inhalte sollen innerhalb der Vereinigung in einem geeigneten Verfahren diskutiert und begutachtet werden.
- f) Zur praktischen Durchführung der entstehenden Aufgaben wird der Vorstand ermächtigt, ein sachkundiges Gremium aus Mitgliedern der Vereinigung und national wie international anerkannten externen Steuerexperten, wie z.B. Inhaber von Lehrstühlen an juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten, einzusetzen.

Art. 7

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an die Universität zu Köln mit der Auflage, es für die Pflege des internationalen Steuerrechts zu verwenden.

: : : : : : : : : : : :